

Liebe Flugschulleiter,

unser Versicherer, die Gerling AG hat uns um ein beschleunigtes Verfahren bei der Meldung von Ausbildungsunfällen mit Personenschäden ersucht.

Hintergrund ist ein tödlicher Unfall in der Ausbildung, der zu Versicherungsleistungen aus der Fluglehrerhaftpflicht in Höhe von mehreren hunderttausend Euro geführt hat. Der versicherte Fluglehrer hatte die Forderungen der Hinterbliebenen so spät an den DHV gemeldet, dass der Versicherer keine Möglichkeit mehr hatte, auf Art und Höhe der Ansprüche einzuwirken.

In Zukunft wird der DHV alle Ausbildungsunfälle mit Personenschäden, unabhängig davon, ob der Geschädigte zu diesem Zeitpunkt Ansprüche an die Versicherung des Fluglehrers stellt, umgehend an die Gerling AG melden.

Hierzu ist es notwendig, dass solche Unfälle, entsprechend der Unfallmeldepflicht gemäß LuftVO § 5, Abs. 6, von der Flugschule unverzüglich, innerhalb einer Woche schriftlich dem DHV gemeldet werden. Wir ersuchen Euch, dies gewissenhaft zu beachten. Neben der luftrechtlichen Vorschrift, ist die Unfallmeldung zudem eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers. Eine verspätete oder nicht erfolgte Unfallmeldung ist eine Obliegenheitsverletzung, die den Versicherer in bestimmten Fällen von seiner Leistungspflicht entbindet.

Um den internen Ablauf zu beschleunigen bitten wir alle Flugschulen zur Meldung von Ausbildungsunfällen ab sofort nur noch das beiliegende Formular "Störungsmeldung Ausbildungsunfall" zu verwenden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine weitere Versicherungsangelegenheit ansprechen. Im letzten Jahr musste ein Flugschüler mit dem Heli aus einer unzugänglichen Bergregion geborgen werden, nachdem er eine Baumberührung hatte. Die Krankenkasse verweigerte die Übernahme der Bergkosten, weil der Flugschüler unverletzt blieb und eine Hubschrauberbergung medizinisch nicht notwendig gewesen wäre. Der Flugschüler war zu diesem Zeitpunkt noch kein Mitglied des DHV. Der flugschuleigene Schirm war zwar haftpflichtversichert, eine Bergkostenversicherung bestand aber nicht. Für den Flugschüler wurde es teuer, er musste 2000 Euro Bergkosten aus eigener Tasche bezahlen.

Mit Beginn der Höhenflugausbildung sollte eine Bergkostenversicherung bestehen. Am einfachsten über die DHV- Mitgliedschaft des Flugschülers, die Bergkosten bis 2500 Euro beinhaltet.

Obwohl die Flugschule hierzu nicht verpflichtet ist, sollte sie die Flugschüler, die keine Absicherung für anfallende Bergkosten haben, auf die Problematik aufmerksam machen. Im genannten Fall hatte der Flugschüler seine Schule scharf kritisiert, weil er über den nicht bestehenden Versicherungsschutz bei anfallenden Bergkosten nicht informiert worden war.

Beste Grüße

Karl Slezak
April 2003